Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1781
(zu Drucksache 8/1765)

05.05.78

Sachgebiet 610, 707

Bericht

des Finanzausschusses

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes
— Drucksachen 8/1409, 8/1765 —

zu dem von den Abgeordneten Dr. Warnke, Böhm (Melsungen), Dr Sprung, Dr. von Wartenberg, Glos, Dr. Köhler (Wolfsburg), Dr. Kunz (Weiden), Lintner, Röhner, Sauer (Salzgitter), Schröder (Lüneburg), Dr. Waigel, Lemmrich und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes und des Zonenrandförderungsgesetzes
— Drucksachen 8/1527, 8/1765 —

Bericht der Abgeordneten Dr. von Wartenberg und Kühbacher

I. Allgemeines

1. Die Regierungsvorlage — Drucksache 8/1409 — und der Gesetzentwurf der CDU/CSU — Drucksache 8/1527 — wurden in der 75. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Februar 1978 an den Finanzausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen mitberatend und an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen; die Regierungsvorlage wurde außerdem an den Ausschuß für Forschung und Technologie zur Mitberatung überwiesen. Die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse mit Ausnahme des Haushaltsausschusses wurden in die Beratung des Finanzausschusses einbezogen; über eine abweichende mitberatende Stellungnahme des Haushaltsausschusses würde gesondert berichtet. Der Finanzausschuß hat über die Vorlagen am 8. März, 19. und 26. April 1978 beraten. Den Antrag der Fraktion der CDU/CSU betr. Förderung von Forschung und Entwicklung in der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland — Drucksache 8/709 — hat der Finanzausschuß lediglich mitberaten; über diese Vorlage wird der federführende Ausschuß für Forschung und Technologie gesondert berichten.

2. Die Regierungsvorlage — Drucksache 8/1409 — geht auf die Ankündigung in der Regierungserklärung, ein Gesamtkonzept zur Verbesserung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit bei

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

kleinen und mittleren Unternehmen zu entwickeln, sowie auf die von der Bundesregierung am 23. März 1977 beschlossenen Grundlinien und Eckwerte für die Fortschreibung des Energieprogramms zurück und enthält jeweils die Teile, die im Rahmen einer Änderung des Investitionszulagengesetzes verwirklicht werden sollen. Dazu kommt die Notwendigkeit, das Investitionszulagengesetz an den 6. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" anzupassen. Während der Beratung wurde der Ausschuß darauf hingewiesen, daß verschiedene Vorschriften des Investitionszulagengesetzes an eine geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Begriff des Wirtschaftsgutes bei Gebäuden (BFH in BStBl. 1977 II S. 734 i.V.m. BStBl. 1974 II S. 132) anzupassen sind.

Im Verlaufe der Ausschußberatung hat das Bundesministerium der Finanzen entsprechend einer im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung am 26. Oktober 1977 gefaßten Entschließung des Deutschen Bundestages und entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates außerdem verschiedene Vorschläge für Änderungen des Berlinförderungsgesetzes und des Zonenrandförderungsgesetzes vorgelegt, die — soweit sie Berlin betreffen — im Zusammenwirken mit dem Berliner Senat erarbeitet worden sind. Das vorgeschlagene Bündel von Maßnahmen für Berlin soll in erster Linie ein Äquivalent für die Verringerung des Präferenzvorsprungs Berlins sein, die dadurch eingetreten ist, daß zwischenzeitlich für das gesamte Bundesgebiet die Abschreibungsmöglichkeiten verbessert worden sind. Es ist dabei in erster Linie an die Verbesserung der degressiven Absetzung für Abnutzung durch das Gesetz zur Steuerentlastung und Investitionsförderung vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965) zu denken, die insoweit wegen der besonderen Abschreibungsmöglichkeiten in Berlin dort praktisch keine Auswirkungen hatte. Es bestand Einvernehmen, daß die Wiederherstellung des Präferenzvorsprungs für Berlin nicht durch parallele Maßnahmen erreicht werden könne, weil davon keine zusätzlichen Anreize ausgegangen wären. Deshalb enthielten die Vorschläge ein Bündel von sonstigen Maßnahmen, die einen Ausgleich insbesondere durch Erweiterung von sonderabschreibungs- oder zulagenberechtigenden Tatbeständen und durch die Erhöhung der Zulagensätze für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen geben sollen. Weitere Änderungsvorschläge betreffen Anpassungen der körperschaftsteuerlichen Berlinpräferenz im Hinblick auf die Auswirkungen der Körperschaftsteuerreform und Korrekturen bei der Umsatzsteuerpräferenz für Trinkbranntwein, Tabak und Kaffee, die wegen Verbrauchsteuererhöhungen und Änderungen der Weltmarktpreise notwendig geworden sind. Diese Korrekturen ermöglichen es, die Änderungen des Berlinförderungsgesetzes kostenneutral zu halten.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 8/1527 —, der Verbesserungen bei den Förderungsmaßnahmen auch für die übrigen förderungsbedürftigen Gebiete vorsieht, wird von den Antragstellern als eine dringend erforderliche Ergänzung des Regierungsentwurfs in regionalpolitischer Hinsicht bezeichnet. Auch die Bundesregierung ist teilweise dieser Auffassung und hat sich daher der vorgeschlagenen Erhöhung der Sonderabschreibung für unbewegliche Wirtschaftsgüter im Zonenrandgebiet angeschlossen, denn auch für das Zonenrandgebiet gilt im Prinzip die bereits mit Bezug auf Berlin dargestellte Minderung des Präferenzvorsprungs durch die allgemeine Verbesserung der degressiven Absetzung für Abnutzung.

3. Die von der Bundesregierung eingebrachten oder nachgeschobenen Gesetzesänderungen wurden zusammen mit den von ihr allerdings nur in einem geringen Umfang aufgegriffenen Vorschlägen des Bundesrates vom Finanzausschuß nahezu unverändert übernommen. Danach werden insbesondere folgende Maßnahmen befürwortet:

   a) zum Investitionszulagengesetz

      — in § 2 (regionale Investitionszulage) eine Anpassung der Zulage an den Rahmenplan, wobei Kurheime, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen wegen der Gefahr von Überkapazitäten aus der Förderung herausgenommen werden;

      — in § 4 (Investitionszulagen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen) die Erhöhung des Zulagensatzes von 7,5 v. H. auf 15 v. H. für die ersten 500 000 DM im Jahr, die Einbeziehung der zwischen einem Drittel und zwei Dritteln der Forschung und Entwicklung dienenden Gebäude mit der Hälfte der Herstellungskosten sowie die begrenzte Einbeziehung immaterieller Wirtschaftsgüter in die Vergünstigung;

      — in § 4 a (Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und Verteilung) die rückwirkende Ausdehnung der Zulage auf die Erweiterung von Fernwärmenetzen sowie die Ausdehnung auf Anlagen zur Rückgewinnung von Abwärme und auf Solar- und Windkraftanlagen, die der Strom- oder Wärmeerzeugung dienen;

      — in § 5 (Ergänzende Vorschriften zu §§ 1 bis 4 b) die Verlängerung der Antragsfrist von drei auf neun Monate sowie eine Konkretisierung der formellen Antragsvoraussetzungen im Interesse kleiner und mittlerer Betriebe;

   b) zum Berlinförderungsgesetz

      — in § 4 die Korrekturen bei den Umsatzsteuerpräferenzen für Trinkbranntwein, Tabakwaren und Kaffee;

— in § 14 die Ausdehnung der erhöhten Absetzungen auf den Erwerb von Gebäuden zu bestimmten gewerblichen Zwecken, auf nachträgliche Herstellungskosten an Gebäuden, die begünstigten Zwecken dienen, sowie auf bestimmte Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden des Hotel- und Gaststättengewerbes;

— in § 19 die Ausdehnung der Zulage auf nachträgliche Herstellungskosten aller Art an Gebäuden, die begünstigten Zwecken dienen, und im Bereich von Forschung und Entwicklung die Erhöhung der Zulage für unbewegliche Wirtschaftsgüter von 10 v. H. auf 15 v. H. und für bewegliche Wirtschaftsgüter für die ersten 500 000 DM im Jahr von 30 v. H. auf 35 v. H. sowie die Verlängerung der Antragsfrist von drei auf neun Monate und Konkretisierung der formellen Antragsvoraussetzungen;

— in §§ 21 und 27 die Anpassung der körperschaftsteuerlichen Berlinpräferenz;

c) zum Zonenrandförderungsgesetz

— in § 3 die Erhöhung der Sonderabschreibung für unbewegliche Wirtschaftsgüter von 30 v. H. auf 40 v. H.

4. Von der Opposition oder einzelnen ihrer Mitglieder waren in dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 8/1527 — und in Änderungsanträgen im Verlaufe der Ausschußberatung folgende weitergehende Anträge gestellt worden, die keine Mehrheit gefunden haben:

a) zum Investitionszulagengesetz

— in § 1 (regionale Zulage) die Wiedererhöhung des Zulagensatzes von 7,5 v. H. auf 10 v. H. für das Zonenrandgebiet und die anderen Förderungsgebiete, hilfsweise beschränkt auf Umstellungen und grundlegende Rationalisierungen nur im Zonenrandgebiet sowie die Einbeziehung von Ersatzbeschaffungen auch bei Umstellungen und grundlegenden Rationalisierungen;

— in § 2 die Einbeziehung der Verlagerung einer Betriebstätte innerhalb eines Ortes im Fördergebiet, der nicht Schwerpunktort ist, in die Förderung sowie die Ermäßigung der Vergünstigungsvoraussetzung, wonach die Güterproduktion oder die Leistungen ihrer Art nach zu mehr als der Hälfte zum überregionalen Absatz geeignet sein müssen, auf ein Drittel;

— in § 4 die Ausdehnung der von 7,5 auf 15 v. H. erhöhten Zulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen auf eine Million DM jährlich;

— in § 4 a die Einbeziehung von Wasserkraftwerken und Blindstromkompensationsanlagen in die Zulage für energiesparende Investitionen;

— in § 5 die Aufhebung des Kumulationsverbots für Investitionszulagen für das Zonenrandgebiet und für Forschung und Entwicklung;

b) zum Berlinförderungsgesetz

— in § 4 bei der Umsatzsteuerpräferenz des westdeutschen Abnehmers für in Berlin gerösteten Kaffee den Höchstbetrag für die Bemessung der Abnehmerpräferenz zu erhöhen (5,60 DM statt 5,20 DM);

— Einführung einer weiteren Abschreibungsvergünstigung für Modernisierungsaufwendungen für bei vor 1918 fertiggestellten Mehrfamilienhäusern und für die Anschaffungskosten solcher Gebäude, wenn daran Modernisierungsmaßnahmen vorgenommen werden;

— Einführung einer Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer um 10 v. H. für Löhne im Forschungs- und Entwicklungsbereich.

5. Die Beschlußempfehlung entspricht den Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse insoweit, als auch diese den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßen, nicht jedoch hinsichtlich aller Vorschläge im Detail. Der Ausschuß für Wirtschaft hatte sich einstimmig dafür ausgesprochen,

— daß die Verlagerung einer Betriebstätte innerhalb eines Ortes im Fördergebiet, der nicht Schwerpunktort ist, in die Förderung einbezogen werden soll (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 InvZulG),

— daß nicht nur die überwiegend der Beherbergung dienenden, sondern daß auch die in anderer Weise überwiegend dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen gefördert werden sollen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 InvZulG),

— zu prüfen, ob und wie über die bisher vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus eine Zulage die Lohn- und Gehaltskosten im Forschungs- und Entwicklungsbereich eingeführt werden soll,

— die Einbeziehung von Wasserkraftwerken zu prüfen (§ 4 a InvZulG).

Der Ausschuß für Forschung und Technologie hatte dagegen die Einbeziehung von Wasserkraftwerken, soweit diese schon bisher steuerlich begünstigt werden, nicht für nötig gehalten. Der empfohlenen Einbeziehung von Solarenergieanlagen und Windkraftanlagen in den Kreis der zu begünstigenden Investitionen wurde entsprochen. Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat weiter empfohlen, die Bundesregierung zu ersuchen zu prüfen, ob das Kumulationsverbot bei den Investitionszulagen für Fördergebiete und denen für Forschung und Entwicklung aufzuheben ist und ob und wie über die bisher vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus

eine Zulage auf die Lohn- und Gehaltskosten im Forschungs- und Entwicklungsbereich eingeführt werden soll. Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat empfohlen, der als notwendig bezeichneten Verbesserung der Zonenrandförderung Rechnung zu tragen.

6. Für die Ablehnung dieser Vorschläge der Opposition und der mitberatenden Ausschüsse war entscheidend, daß sie einzeln und erst recht in der Summe zu erheblichen Mehrbelastungen der Haushalte von Bund und Ländern führen würden. Die Oppostion war demgegenüber der Auffassung, daß durch die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen eine Belebung der Investitionstätigkeit hervorgerufen werde, die mittelfristig zu einer Erhöhung der Steuereinnahmen führen würde. Die Mehrheit im Finanzausschuß hat sich an den von der Bundesregierung gezogenen Rahmen gehalten und nur die als besonders dringlich anerkannten Ergänzungen vorgenommen. Es sind dies neben der kostenneutralen Umschichtung bei den Förderungsmaßnahmen für Berlin die Verbesserung der Zonenrandförderung im Bereich der Gebäudeabschreibung sowie die Einbeziehung von Solar- und Windkraftwerken in die Zulage für energiesparende Investitionen. Hinsichtlich eines Teils der abgelehnten Vorschläge gab es darüber hinaus grundsätzliche und praktische Bedenken. Während die Koalitionsfraktionen auf dem Gebiet von Förderung und Forschung und Technologie einer direkten Förderung den Vorzug geben wollen, sprach sich die Opposition für eine verstärkte Berücksichtigung der indirekten Förderung aus. Im Bereich von Forschung und Entwicklung wurde es abgelehnt, laufende Ausgaben wie Löhne und Gehälter, die ohnehin als Betriebsausgaben von der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden können, mit einer Zulage zu bedenken; mit großer Mehrheit wurde überdies festgestellt, daß eine solche Regelung Abgrenzungsschwierigkeiten, Mißbrauchgefahren und Präjudizwirkungen mit sich brächten. Auch wurden verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Der Ausschuß war sich darin einig, daß das Problem der Förderung von Personalkosten zu gegebener Zeit nochmals aufgegriffen werden solle.

Hinsichtlich einer Erhöhung des Zulagensatzes für die regionale Förderung für das Zonenrandgebiet und die anderen Fördergebiete ging die Mehrheit davon aus, daß die im Jahre 1973 erfolgte Herabsetzung der Zulage in erster Linie erfolgte, um den ursprünglich gesteckten finanziellen Rahmen für die regionale Förderung wieder heraufzustellen, während die Opposition darauf hinwies, daß die Herabsetzung des Satzes im Jahre 1973 aus konjunkturpolitischen Gründen erfolgt sei.

Die Ausschußmehrheit sprach sich außerdem in diesem Zusammenhang grundsätzlich gegen Doppelförderungen aus, wie sie mit der Aufhebung des Kumulierungsverbots zwischen regionaler Förderung und der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen im Zonenrandgebiet und mit der Einbeziehung bereits ertragsteuerlich begünstigter Wasserkraftwerke vorgeschlagen wurden. In dem Vorschlag, Verlagerungen von Betriebstätten auch außerhalb von Schwerpunktorten zu fördern, sah die Mehrheit einen Widerspruch zu dem auf die Schwerpunktorte orientierten regionalpolitischen Konzept. In der Ausdehnung regionaler Zulagen auf jedwede Investitionen, die überwiegend dem Fremdenverkehr dienen, sah der Ausschuß eine kaum noch nachprüfbare Ausuferung, die auch über die Vorstellungen des Bundesrates hinausgehen würde.

Mit dem Antrag der Opposition, in Berlin auch den Erwerb alter Mehrfamilienhäuser durch eine Sonderabschreibung bei anschließender Modernisierung zu fördern, hatte sich der Finanzausschuß bereits anläßlich der letzten Änderung des § 7 b EStG und der steuerlichen Berlinförderung im Wohnungsbau befaßt; wie damals sieht die Mehrheit in den ihrer Ansicht nach inzwischen bewährten Modernisierungsanreizen ohne Eigentümerwechsel im Interesse der Mieter den besseren Weg. Für künftige Überlegungen wurde jedoch eine Erhebung über die Struktur der Eigentümer solcher Häuser (finanzielle Verhältnisse, Bereitschaft zur Modernisierung, Alter der Eigentümer u. a.) allseits als nützlich bezeichnet.

Namens des Ausschusses bitten die Berichterstatter, den Gesetzentwurf in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

II. Einzelbegründung

Die vom Ausschuß empfohlenen Änderungen und Ergänzungen sind wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Investitionszulagen-Gesetz)

Zu Nummer 01 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Zu den Voraussetzungen für die Gewährung einer Investitionszulage nach § 1 InvZulG gehört nach der derzeitigen Rechtslage, daß die in Absatz 3 Nr. 2 dieser Vorschrift bezeichneten abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile sowie Ausbauten und Erweiterungen vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 v. H. zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden. Diese Grenze ist überholt, da der eigenbetrieblich genutzte Teil eines Gebäudes nach dem BFH-Urteil vom 20. Mai 1977 (BStBl. II S. 734) ein selbständiges Wirtschaftsgut ist, und zwar auch dann, wenn das Gebäude im vollen Umfang zum Betriebsvermögen gehört. Dieses Urteil nimmt ausdrücklich auf den Beschluß des Großen Senats des BFH vom 26. November 1973 (BStBl. 1974 II S. 132) Bezug. In diesem Beschluß hatte der Große Senat ausgeführt, daß bei einem Gebäude, welches teils eigenbetrieblich, teils fremdbetrieblich, teils zu Wohnzwecken durch Vermietung

oder durch Eigengebrauch genutzt wird, die einzelnen Gebäudeteile gesondert zu behandeln sind. Da diese Gebäudeteile in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen stehen, sei es gerechtfertigt, ebenso viele Wirtschaftsgüter anzunehmen. Die unter Doppelbuchstaben aa und bb vorgesehenen Änderungen des § 1 Abs. 3 InvZulG dienen der Anpassung an diese Rechtsprechung. Außerdem wird festgelegt, daß die unbeweglichen Wirtschaftsgüter während der dreijährigen Bindungsfrist künftig ausschließlich eigenbetrieblichen Zwecken dienen müssen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung und der Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung und der Klarstellungen.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Die vom Regierungsentwurf abweichenden Änderungen in den Doppelbuchstaben bb und dd entsprechen der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Nummer 2 entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstaben a und b

Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Neufassungen des § 4 Abs. 1 und des § 4 Abs. 2 Nr. 2 InvZulG entsprechen inhaltlich dem Regierungsentwurf. Darüber hinaus berücksichtigen sie die erforderlichen Anpassungen an die BFH-Rechtsprechung (vgl. zu Nummer 01 Buchstabe a).

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung und der Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 4 a)

Die vom Ausschuß beschlossene Neufassung des § 4 a InvZulG entspricht im wesentlichen dem Regierungsentwurf. Entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates wurden lediglich in Absatz 3 Solar- und Windkraftanlagen ausdrücklich in die Begünstigung einbezogen. Die übrigen Änderungen dienen der Anpassung an die BFH-Rechtsprechung (vgl. zu Nummer 01 Buchstabe a), der Klarstellung und der sprachlichen Verbesserung.

Zu Nummer 4 a (§ 5)

Zu Buchstabe a

Die Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden (§ 5 Abs. 3 Satz 3 InvZulG). Welche Anforderungen an einen rechtswirksamen Antrag zu stellen sind, ist aus dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen. Die Voraussetzungen für Form und Inhalt eines Antrags mußten deshalb in der Vergangenheit durch Verwaltungsanweisungen geregelt werden. Diese Regelungen sind durch das BFH-Urteil vom 16. Juli 1976 (BStBl. II S. 757) in Frage gestellt worden. Die Anwendung der Grundsätze dieses Urteils würde zu unterschiedlichen Antragserfordernissen bei den einzelnen Investitionszulagen und damit zu einer Ungleichbehandlung gleichgelagerter Fälle führen. Der Ausschuß hält es deshalb zur Sicherstellung gleicher Antragserfordernisse bei allen Investitionszulagen für erforderlich, ausdrücklich vorzuschreiben, daß die Wirtschaftsgüter usw., für die eine Investitionszulage beansprucht wird, im Antrag genau bezeichnet werden müssen.

Die bisherige Antragsfrist von nur drei Monaten hat sich als zu kurz erwiesen. Der Ausschuß hält deshalb eine Verlängerung der Antragsfrist um sechs Monate für geboten.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Absatzes 4 dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Bei den Änderungen des Absatzes 6 handelt es sich um redaktionelle und sprachliche Anpassungen, die infolge der BFH-Rechtsprechung (vgl. zu Nummer 01 Buchstabe a) erforderlich geworden sind.

Zu Buchstabe d

Die Änderung des Absatzes 8 ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Die Änderung des Absatzes 2 dient der Anpassung an die BFH-Rechtsprechung (vgl. zu Nummer 01 Buchstabe a).

Die Neufassung des Absatzes 4 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates. Sie sieht vor, daß der neugefaßte § 4 a InvZulG mit Ausnahme des neuen Absatzes 3 insbesondere auch bei in den Jahren 1975 bis 1977 fertiggestellten Ausbauten und Erweiterungen an vor dem 1. Dezember 1974 begonnenen Fernwärmenetzen angewendet wird. Um sicherzustellen, daß diese Ausbauten und Erweiterungen auch in Fällen begünstigt werden können, in denen wegen der bisherigen unklaren Rechtslage eine Antragstellung unterblieben ist, eröffnet die Neufassung eine besondere Antragsfrist für Ausbauten und Erweiterungen an Fernwärmenetzen, die in vor dem 1. Januar 1978 endenden Wirtschaftsjahren beendet worden sind.

Der neue Absatz 6 regelt die erstmalige Anwendung der neuen Antragsfrist und der Regelung über die Antragserfordernisse (vgl. zu Nummer 4 a Buchstabe a).

Zu Artikel 1 a (Berlinförderungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt sicher, daß die Vergünstigungen für Zigarren auch dann gewährt werden, wenn ein bestimmter Bearbeitungsvorgang von untergeordneter Bedeutung (Herstellung von gemischter Zigarreneinlage) in Westdeutschland ausgeführt wird. Sie dient der Klarstellung, da in der Praxis bereits entsprechend verfahren wird.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Die Vorschrift regelt die Minderung der Bemessungsgrundlage bei Trinkbranntweinen in Behältern bis zu zehn Litern. Die Änderung hängt mit der Erhöhung der Branntweinsteuer zum 1. Januar 1977 zusammen. Diese Erhöhung hat bei Umsätzen von Spirituosen zu höheren Entgelten und damit für die Berliner Erzeugnisse auch zu höheren Umsatzsteuerpräferenzen geführt. Wie bereits bei früheren Branntweinsteuererhöhungen ist es erforderlich, die Präferenzvorteile durch eine weitere Minderung der Bemessungsgrundlage auszuschließen. Die Minderungssätze für Trinkbranntweine in Behältern bis zu zehn Litern werden daher bei der Herstellerpräferenz nach § 1 Abs. 1 von 14 und 20 v. H. auf 18 und 28 v. H. sowie bei der Präferenz für Innenumsätze nach § 1 a Abs. 1 von 56 auf 59 v. H. angehoben.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bereits nach geltendem Recht wird bei Röstkaffee die Bemessungsgrundlage für die Präferenzen gemindert (vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1977 um 50 v. H., ab 1. Januar 1978 um 60 v. H.). Zusätzlich hierzu wird nunmehr bestimmt, daß die Präferenzen nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen gewährt werden. Die Höchstbeträge beziehen sich auf die nach Anwendung des Kürzungssatzes verbleidende Bemessungsgrundlage. Sie betragen bei der Herstellungspräferenz nach § 1 Abs. 1 und der Präferenz für Innenumsätze nach § 1 a Abs. 1 6,80 DM je Kilogramm, für die Abnehmerpräferenz nach § 2 Abs. 1 5,20 DM je Kilogramm. Die Regelung soll verhindern, daß die Berliner Röster bei extremen Preissteigerungen auf dem Rohkaffeemarkt durch die Umsatzsteuerpräferenzen unangemessene Vorteile erlangen. Die unterschiedliche Höhe der Plafonds soll den strukturellen Gegebenheiten in der Kaffeewirtschaft Rechnung tragen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Vorschrift regelt die Minderung der Bemessungsgrundlage bei Zigaretten. Die Änderung hängt mit der Erhöhung der Tabaksteuer zum 1. Januar 1977 zusammen. Sie beruht auf den gleichen Erwägungen wie die Änderung bei Trinkbranntweinen (vgl. Begründung zu Doppelbuchstaben aa und bb). Um die Vorteile aus der Erhöhung der Tabaksteuer auszuschließen, ist es erforderlich, die Minderungssätze bei der Herstellerpräferenz nach § 1 Abs. 1 und der Präferenz für Innenumsätze nach § 1 a Abs. 1 von 65 auf 68 v. H. sowie bei der Abnehmerpräferenz nach § 2 Abs. 1 von 58 auf 62 v. H. anzuheben.

Zu Doppelbuchstabn ee

Die Vorschrift regelt die Minderung der Bemessungsgrundlage bei Rauchtabak. Um die Vorteile aus der Erhöhung der Tabaksteuer auszuschließen, ist es erforderlich, den für alle Präferenzformen geltenden Minderungssatz von 15 auf 19 v. H. anzuheben.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Die Änderung des Absatzes 1 dient der Anpassung an die BFH-Rechtsprechung (vgl. zu Artikel 1 Nr. 01 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

Die erhöhten Absetzungen nach § 14 BerlinFG kommen bisher nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 dieser Vorschrift für die dort bezeichneten Gebäude nur dann in Betracht, wenn sie vom Steuerpflichtigen selbst errichtet, d. h. hergestellt worden sind. Eine zeitliche Bindung an die Berliner Betriebstätte des Investors oder an einen bestimmten Verwendungszweck ist bisher gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Durch die Änderungen des Absatzes 2 sollen die erhöhtern Absetzungen zur Förderung der Mobilität insbesondere von Fabrikgebäuden auf den Erwerb von Gebäuden ausgedehnt werden, die begünstigten Zwecken im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a BerlinFG dienen; Gebäude, die eigenen Arbeitnehmern zu Wohnzwecken dienen, sollen weiterhin nur begünstigt sein, wenn sie vom Steuerpflichtigen errichtet worden sind. Außerdem hält der Ausschuß in Anpassung an vergleichbare Regelungen sowohl bei der Anschaffung als auch bei der Herstellung begünstigter Gebäude die Einführung einer dreijährigen Frist für das Verbleiben in einer Berliner Betriebstätte und für die Verwendung zu begünstigten Zwecken für erforderlich. Im übrigen dienen die Änderungen der Anpassung an die BFH-Rechtsprechung (vgl. zu Artikel 1 Nr. 01 Buchstabe a) der Klarstellung und der sprachlichen Verbesserung.

Zu Buchstabe c

Nach § 14 Abs. 3 BerlinFG können die erhöhten Absetzungen bisher nur für bestimmte Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden in Anspruch genommen werden. Auch für diese Fälle ist eine bestimmte Bindungsfrist nicht vorgeschrieben.

Durch die Änderungen des Absatzes 3 werden die erhöhten Absetzungen auf nachträgliche Herstellungsarbeiten jeder Art an Gebäuden ausgedehnt. Zusätzliche Voraussetzung soll bei Ausbauten und Erweiterungen sein, daß die ausgebauten oder neu hergestellten Teile des Gebäudes mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung begünstigten Zwecken dienen; bei den anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten ist Voraussetzung, daß die Gebäude, an denen die nachträglichen Herstellungsarbeiten

vorgenommen werden, mindestens drei Jahre nach Beendigung dieser Herstellungsarbeiten begünstigten Zwecken dienen.

Die übrigen Änderungen dienen der Anpassung an die BFH-Rechtsprechung (vgl. zu Artikel 1 Nr. 01 Buchstabe a).

Zu Buchstabe d

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 4 sollen zur Erweiterung der Beherbergungskapazität in Berlin (West) die erhöhten Absetzungen auf bestimmte Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen ausgedehnt werden, die in Berlin (West) an Gebäuden des Hotel- und Gaststättengewerbes vorgenommen werden. Voraussetzung soll in diesen Fällen sein, daß die Gebäude mindestens drei Jahre in einem in Berlin (West) belegenen Betrieb des Hotel- oder Gaststättengewerbes überwiegend der Beherbergung dienen; nicht erforderlich ist es dagegen, daß dies im Betrieb des Steuerpflichtigen geschieht. Begünstigt sind somit auch Modernisierungsmaßnahmen an vermieteten Gebäuden. Die im einzelnen begünstigten Modernisierungsmaßnahmen sind in der Vorschrift abschließend aufgezählt.

Zu Buchstaben e und f

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Die Einfügung einer Überschrift ist notwendig geworden, weil in Artikel III des Berlinförderungsgesetzes inzwischen § 20 eingefügt worden ist und ebenfalls eine Überschrift trägt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BerlinFG kommt eine Investitionszulage bisher nur für abnutzbare Wirtschaftsgüter sowie für Ausbauten und Erweiterungen an Gebäuden in Betracht. Durch die Änderung des Satzes 1 soll die Begünstigung auf jede Art nachträglicher Herstellungsarbeiten an Gebäuden ausgedehnt werden. In gleicher Weise begünstigt sollen alle nachträglichen Herstellungsarbeiten an Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sein (vgl. zu Artikel 1 Nr. 01 Buchstabe a). Wegen der Voraussetzungen für die Begünstigung vgl. zu Buchstabe c.

Zu Doppelbuchstaben bb und cc

Die Änderungen der Sätze 2 und 3 dienen der sprachlichen Verbesserung und der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Investitionszulage von 10 v. H. erhöht sich nach § 19 Abs. 1 Satz 4 BerlinFG in seiner derzeitigen Fassung bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die ausschließlich der Forschung oder Entwicklung dienen, auf 30 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Für unbewegliche Wirtschaftsgüter wird eine erhöhte Investitionszulage bisher nicht gewährt.

Die geänderte Fassung des Satzes 4 sieht folgende Änderungen vor:

— Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die ausschließlich der Forschung oder Entwicklung dienen, beträgt die Investitionszulage 35 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit diese 500 000 DM jährlich nicht übersteigen, und wie bisher 30 v. H. der diese Grenze übersteigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe b).

— Für Gebäude und selbständige Gebäudeteile sowie für Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden wird eine Investitionszulage von 15 v. H. der Herstellungskosten gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter oder — bei Ausbauten oder Erweiterungen — die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens drei Jahre zu mehr als 80 v. H. der Forschung oder Entwicklung dienen; bei den anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten ist Voraussetzung, daß die Gebäude, an denen die nachträglichen Herstellungsarbeiten vorgenommen werden, mindestens drei Jahre nach Beendigung der Herstellungsarbeiten zu mehr als 80 v. H. der Forschung oder Entwicklung dienen (§ 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Buchstaben a und b).

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung des Absatzes 2 Satz 4 wird die Vorschrift an die BFH-Rechtsprechung angepaßt (vgl. Artikel 1 Nr. 01 Buchstabe a), die Investitionszulage von 10 v. H. auf die Herstellungskosten der nach § 14 Abs. 4 BerlinFG begünstigten Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden und Gebäudeteilen des Hotel- und Gaststättengewerbes ausgedehnt und als neue Voraussetzung bei allen nachträglichen Herstellungsarbeiten eine dreijährige Nutzung zu begünstigten Zwecken vorgeschrieben.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen des Absatzes 3 dienen der sprachlichen Verbesserung und der Klarstellung.

Zu Buchstabe e

Die Änderung in Absatz 5 Satz 1 (Doppelbuchstabe aa) ist redaktioneller Art. Für die Änderungen unter Doppelbuchstabe bb und cc gilt die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 a Buchstabe a entsprechend.

Zu Buchstabe f

Die Änderung des Absatzes 6 dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe g

Die Änderungen des Absatzes 8 sind im wesentlichen redaktionelle Folgeänderungen. Mit dem letzten Halbsatz wird klargestellt, daß in Fällen, in denen während der Dreijahresfrist die für eine erhöhte Investitionszulage erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, der Anspruch auf die Investitionszulage von 10 v. H. bestehen bleibt, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zu Nummer 4 (§ 21)

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird die Ermäßigung der tariflichen Körperschaftsteuer für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz ausschließlich in Berlin (West) haben, geändert. Während die Ermäßigung bisher 20 v. H. der Körperschaftsteuer und 3,2 v. H. der Einkünfte aus Berlin (West) betrug, beläuft sie sich nach der Änderung auf 22,5 v. H. der Körperschaftsteuer. Die Wirkungen der Neuregelung werden deutlich, wenn die Ermäßigung in einem Vomhundertsatz des Gewinns ausgedrückt wird, der sich vor Abzug der Körperschaftsteuer ergibt. Dieser Vomhundertsatz beläuft sich nach dem geltenden Recht auf 11,2 + 3,2 = 14,4. Nach der vom Ausschuß beschlossenen Änderung wird er 12,6 betragen, sich also leicht verringern.

Diese Änderung des § 21 Abs. 2 darf nicht für sich allein betrachtet werden. Sie steht in engem Zusammenhang mit der Änderung des § 27. § 21 Abs. 2 enthält lediglich die Ermäßigung der tariflichen Körperschaftsteuer. Die Ermäßigung wirkt sich nur auf die einbehaltenen Gewinne und auf die bei der Einkommensermittlung nicht abziehbaren Aufwendungen aus. Die Berlinpräferenz für ausgeschüttete Gewinne beruht dagegen auf der Vorschrift des § 27. Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 21 und 27 dienen gemeinsam dem Ziel, das angestrebte Präferenzvolumen zu erreichen. Die beiden Vorschriften sind, was das Ausmaß der Steuererleichterungen anbelangt, aufeinander abgestimmt. Der geringfügigen Verschlechterung der Präferenz für einbehaltene Gewinne und nicht abziehbare Aufwendungen steht eine in der finanziellen Wirkung gewichtigere Verbesserung der Präferenz für ausgeschüttete Gewinne gegenüber. Diese Verbesserung kommt auch den Unternehmen zugute, die den Gewinn erst ausschütten, nachdem er lange Zeit thesauriert worden ist. Der Ausschuß hält daher die Neuregelung insgesamt für ausgewogen.

Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird die Ermäßigung der Körperschaftsteuer für Steuerpflichtige, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung nicht ausschließlich in Berlin (West) haben, dort jedoch eine oder mehrere Betriebsstätten unterhalten, an die Änderung des Absatzes 2 angepaßt.

Zu Nummer 5 (§ 23)

Die Regelung dient der Klarstellung, daß auch Arbeitslohn, der nach Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt wird, als Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis anzusehen ist. Dies hat zur Folge, daß auch für die nachträglichen Zahlungen eine Berlin-Zulage gewährt werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 27)

Die vorgeschlagene Fassung des § 27 hält an der bisherigen Konzeption der Vorschrift fest. Die erforderliche Präferenz für ausgeschüttete Gewinne Westberliner Körperschaften soll gewahrt werden. Die Regelung beruht auf dem Gedanken, daß das für Ausschüttungen verwendbare Eigenkapital der Körperschaften nach seiner Tarifbelastung mit Körperschaftsteuer zu gliedern ist. Diese beträgt nach dem geltenden Recht bei Westberliner Körperschaften regelmäßig 56 — 14,4 = 41,6 v. H. Die Präferenz für ausgeschüttete Gewinne kommt dadurch zustande, daß § 27 eine um 10 Prozentpunkte höhere Tarifbelastung (51,6 v. H.) fingiert. Die Fiktion wirkt sich im Falle der Ausschüttung der Gewinne dahingehend aus, daß die Körperschaftsteuerminderung nicht nur 41,6 — 36 = 5,6 Prozentpunkte ausmacht, sondern 51,6 — 36 = 15,6 Prozentpunkte. Dieser Vorteil kommt den Anteilseignern Westberliner Körperschaften durch eine erhöhte Ausschüttung oder als Wertsteigerung der Anteile zugute.

Die Neuregelung, durch die das bisherige Präferenzvolumen für ausgeschüttete Gewinne erweitert wird, unterscheidet sich in zwei Punkten von der bisherigen Fassung des § 27. Die erste Änderung besteht in der Höhe der fingierten Belastung. Während diese nach dem geltenden Recht 10 Prozentpunkte ausmacht, gilt die Tarifbelastung nach der vorgeschlagenen Neufassung als um den gesamten Präferenzbetrag erhöht. Dieser beläuft sich, wie aus der Begründung zu § 21 hervorgeht, auf 12,6 Prozentpunkte.

Der zweite Unterschied besteht darin, daß künftig die Bemessungsgrundlage für die fiktive Erhöhung der Tarifbelastung günstiger gestaltet wird. Nach dem geltenden Recht bezieht sich die Erhöhung um 10 v. H. auf den „Gewinn vor Abzug der Körperschaftsteuer". Nach der vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderung errechnet sich die Erhöhung um 12,6 v. H. aus den gesamten Berlineinkünften, in denen außer dem Gewinn vor Abzug der Körperschaftsteuer auch die nichtabziehbaren Aufwendungen, z. B. die Vermögensteuer, enthalten sind.

Zu Nummer 7 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung soll verdeutlichen, daß die Berlin-Zulage die tatsächliche Zahlung von Arbeitslohn voraussetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Anpassung an das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1081).

Zu Buchstabe b

Absatz 2 ist zum besseren Verständnis neu gegliedert worden. Außerdem wird klargestellt, daß bei einer Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung Bemessungsgrundlage für die weiter zu gewährende Zulage nur der vorher bezogene Arbeitslohn ist.

Zu Buchstaben c und d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Neufassung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstaben aa

Die Änderung soll verdeutlichen, daß der Arbeitgeber den Kinderzuschlag zur Berlin-Zulage nur dann zahlen darf, wenn das Kind auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitnehmers für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum eingetragen ist.

Zu Doppelbuchstaben bb und cc

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe f

Zugunsten der Arbeitnehmer soll für die Fälle, in denen der Arbeitgeber einen Kinderzuschlag nicht auszahlen kann, eine Regelung getroffen werden, wonach der Kinderzuschlag auf Antrag des Arbeitnehmers von dem Wohnsitzfinanzamt auszuzahlen ist.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neuregelung des § 28 Abs. 6.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 31)

§ 31 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des geänderten Berlinförderungsgesetzes. Wegen der zahlreichen Änderungen wurde eine Neufassung erforderlich. Die Absätze 4 und 9 enthalten eine Übergangsregelung für die wenigen Fälle, in denen die im Hinblick auf die neue BFH-Rechtsprechung (vgl. zu Artikel 1 Nr. 01 Buchstabe a) getroffenen Neuregelungen zu einer Verböserung für die betroffenen Steuerpflichtigen führen können.

Absatz 11 betrifft die erstmalige Anwendung der geänderten §§ 21 und 27, in denen die körperschaftsteuerrechtliche Behandlung von Einkünften aus Berlin (West) geregelt wird. Die Regelung dient dazu, das bei der Körperschaftsteuerreform angestrebte Präferenzvolumen zu erreichen. Sie kann daher vom Wirksamwerden der Körperschaftsteuerreform ab, d. h. seit dem Veranlagungszeitraum 1977, angewendet werden. Da die Anwendung der geänderten Vorschriften in Ausnahmefällen zu einer höheren Besteuerung führen kann, kommt die Rückwirkung nur in Betracht, wenn die Körperschaft sie beantragt. Dem Antrag ist nur zu entsprechen, wenn er für die §§ 21 und 27 einheitlich gestellt wird. Wird der Antrag nicht gestellt, ist die Neufassung der §§ 21 und 27 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden. In diesem Falle gelten für den Veranlagungszeitraum 1977 die §§ 21 und 27 in der durch das Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) geänderten Fassung.

Zu Artikel 1 b (Zonenrandförderungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des Satzes 1 Buchstabe b werden zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Präferenzvorsprungs des Zonenrandgebiets gegenüber dem übrigen Bundesgebiet die bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zulässigen Sonderabschreibungen von 30 v. H. auf 40 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhöht.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Satzes 3 dient der Anpassung an die BFH-Rechtsprechung (vgl. zu Artikel 1 Nr. 01 Buchstabe a).

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 5)

§ 3 ZRFG räumt keinen Rechtsanspruch auf Sonderabschreibungen ein. Die Sonderabschreibungen werden deshalb von der Verwaltung regelmäßig in einem besonderen Verfahren neben dem Steuerfestsetzungsverfahren bewilligt. Die Ergänzung des Absatzes 5 um den Hinweis auf § 163 Abs. 1 Satz 3 AO stellt sicher, daß dieses bisher schon geübte zweigleisige Verfahren beibehalten werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 7)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich.

Bonn, den 2. Mai 1978

Dr. von Wartenberg **Kühbacher**

Berichterstatter